



Steuerrecht Reloaded - für einen Verwaltungsneustart

Bundesfachkommission Steuern
Wirtschaftsrat Deutschland

*Die Stimme der
Sozialen
Marktwirtschaft*

1. Digitalisierung der Kommunikation und interoperable Schnittstellen

Das wichtigste Handlungsfeld zur Effizienzsteigerung im Steuerverfahren bleibt die konsequente Digitalisierung der Kommunikation. Ziel muss sein, alle Steuerarten vollständig elektronisch abzuwickeln, Medienbrüche zu beseitigen und dies bereits im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen. Ein erster Schritt wäre die verbindliche Einführung digitaler, maschinenlesbarer Steuerbescheide sowie die Bereitstellung der zugehörigen Datensätze für Unternehmen und Steuerberater. Im Falle von Gewerbesteuerbescheiden sollte ein einheitlicher Standard gelten.

Darüber hinaus ist eine zentrale, bundeseinheitliche Datenaustauschplattform notwendig, die standardisierte Schnittstellen bietet und Interoperabilität zwischen Unternehmen, Steuerberatern, Softwareanbietern und Finanzverwaltung sicherstellt. Einheitliche Kommunikationswege reduzieren Komplexität, vermeiden redundante Datenübertragungen und ermöglichen eine effiziente, sichere sowie nachvollziehbare Kommunikation. Idealerweise könnte dies in Form einer „One-Stop-Shop“-Lösung umgesetzt werden.

2. Once-Only Prinzip in der kompletten Steuerverwaltung etablieren

Das Once-Only-Prinzip muss zur verbindlichen Leitlinie für die gesamte (Finanz-)Verwaltung werden, Steuerpflichtige sollten Stammdaten, die bereits einer Behörde vorliegen, nicht mehrfach an unterschiedliche Stellen übermitteln müssen. Stattdessen sollen diese Informationen über einen interoperablen Registerverbund automatisiert bereitgestellt und zwischen den zuständigen Behörden ausgetauscht werden. Eine Vereinheitlichung von Legaldefinitionen, z.B. des Begriffs des Einkommens in den verschiedenen Rechtsgebieten, würde zudem den Informationsaustausch zwischen den Behörden vereinfachen.

Die Vorteile des Once-Only-Prinzips liegen auf der Hand: Wiederholungsmeldungen entfallen, Fehlerquellen werden reduziert und Bearbeitungsprozesse beschleunigt. Unternehmen wie auch die Verwaltung werden dadurch von erheblichen bürokratischen Aufwänden entlastet. Um dies umzusetzen, sind klare gesetzliche Vorgaben z.B. in der Abgabenordnung sowie verbindliche technische Standards erforderlich.

3. Effizienz des Steuerverfahrens erhöhen

Die Bearbeitungsdauer steuerlicher Verfahren liegt seit Jahren deutlich hinter den selbstgesteckten Zielen von Politik und Verwaltung. Statt Vereinfachung hat sich die Praxis vielerorts verkompliziert; Entscheidungen und Schlussabrechnungen verzögern sich nicht selten über Jahre. Dies bindet personelle Ressourcen, verringert Rechts- und Planungssicherheit und verursacht unnötige Kosten.

Zur nachhaltigen Effizienzsteigerung sind kooperative, risikoorientierte und digital gestützte Verfahren umzusetzen. Kernpunkte sind:

- Ausweitung der Selbstveranlagung: Erfolgreiche Selbstveranlagungsmodelle bei der Umsatzsteuer sollten auf einfache Fälle der Ertragsteuern übertragen werden. Vertrauenswürdige Steuerpflichtige erhalten vorbefüllte Erklärungen, Prüfungen erfolgen stichprobenartig.
- Vorbefüllte Erklärungen und automatisierte Bescheid Erstellung: Standardisierte Nutzung von Verwaltungs- und Registerdaten zur maschinenlesbaren Bescheid Erstellung reduziert Fehler und Bearbeitungszeit.

- Verkürzte und verbindliche Bearbeitungsfristen: Es sind verbindliche Ziel-Bearbeitungsfristen einzuführen und regelmäßig zu messen. Wird eine Frist überschritten, sind automatische Interventionsmechanismen (Priorisierung, Eskalationsstufen) anzustoßen.
- Entlastung durch Wegfall überflüssiger Erklärungs- und Dokumentationspflichten: Für steuerbefreite oder nur geringfügig steuerpflichtige Einrichtungen (z. B. gemeinnützige Organisationen mit klarer Einnahmenstruktur) sind deklaratorische Meldepflichten zu prüfen und dort, wo das Risiko gering ist, abzuschaffen oder durch Bagatellregelungen zu ersetzen. Weiterhin sollte auch die Pflicht zur Erstellung von Feststellungserklärungen (§§ 179, 180 AO und § 51 InvStG), soweit steuerbefreite Anleger oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des Hoheitsbetriebes beteiligt sind (z.B. Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und Versorgungswerke) abgeschafft werden. Die dadurch freiwerdenden Kapazitäten sollen gezielt für die Prüfung komplexer Sachverhalte verwendet werden.
- Abbau unnötiger Steuererklärungspflichten: gesetzliche Regelungen, die zu mehrfachen Steuererklärungspflichten für denselben Vorgang führen, sind zu bereinigen. Ein besonders praxisrelevantes Beispiel ist die Grunderwerbsteuer: Hier müssen Steuerpflichtige sowohl bei Vertragsabschluss als auch beim Vollzug jeweils umfassende Erklärungen abgeben – allein zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung. Dieses bürokratische Doppelverfahren ist zu korrigieren, bevor es mutmaßlich durch die Rechtsprechung kassiert wird.
- Kooperationsmodelle und Verfahrensvereinbarungen: Ausbau von verbindlichen Verständigungsverfahren, erweiterten Auskunfts- und Vorabentscheidungsinstrumenten (binding rulings) sowie mediationsgestützten Streitbeilegungsinstrumenten zur Beschleunigung von Konfliktfällen.
- Risikoorientierte Prüfstrategie: Prüftätigkeiten sind nach Risikokriterien zu steuern; flächendeckende Prüfungen mit geringer Relevanz sollen durch datenbasierte Stichproben ersetzt werden.

Diese Maßnahmen verfolgen ein gemeinsames Ziel: weniger administrative Belastung und schnellere Entscheidungen bei gleichzeitigem Erhalt bzw. Verbesserung der Steuerqualität. Entscheidend ist dabei die Kombination aus Verfahrensvereinfachung, digitalen Werkzeugen und einer gezielten Reallokation von Verwaltungskapazitäten.

4. Reform der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer bleibt ein erheblicher Kosten- und Komplexitätstreiber in der Unternehmensbesteuerung. Als Objektsteuer mit eigenem Bemessungsgrundsatz wirkt sie bis heute wie ein Fremdkörper. Vor diesem Hintergrund sollte sie, unter Berücksichtigung der Finanzierungsfähigkeit der Kommunen, grundlegend reformiert oder in die Unternehmensbesteuerung integriert werden.

Unabhängig von einer grundsätzlichen Reform muss der administrative Aufwand für Festsetzung und Erhebung deutlich reduziert werden. Die Bemessungsgrundlage weicht seit Jahren erheblich von der Körperschaftsteuer ab, und die Ausgestaltung kommunaler Steuerbescheide variiert stark zwischen den Kommunen. Eine „One-Stop-Shop“-Lösung könnte Abhilfe schaffen, indem das für den zentralen Unternehmenssitz zuständige Finanzamt das gesamte Gewerbesteuerverfahren übernimmt und die vereinnahmte Steuer an die Kommunen verteilt.

Zudem sollte die digitale Einführung einheitlicher Gewerbesteuerbescheide flächendeckend umgesetzt werden, um Verfahren zu automatisieren und Doppelbürokratie bei mehreren Betriebsstätten zu vermeiden.

5. Adjustierung der Betriebsprüfung

Die Dauer steuerlicher Betriebsprüfungen in Deutschland ist nach wie vor unverhältnismäßig lang. Dies führt zu einer ineffizienten Nutzung von Ressourcen, da sowohl Unternehmen als auch die Finanzverwaltung erhebliche personelle und finanzielle Aufwendungen tragen müssen. Durch kooperative Ansätze zwischen Wirtschaft und Verwaltung, etwa begleitete Kontrollen, die in anderen Staaten bereits erprobt sind, lässt sich das Verfahren spürbar beschleunigen. Insbesondere auch durch das Vorliegen eines angemessenen und wirksamen Tax-Compliance Management Systems (Tax-CMS) können sowohl die Anzahl der prüfungsrelevanten Einheiten als auch die zu prüfenden Themen risikoorientiert ausgewählt und damit insgesamt reduziert werden. So kann durch ein Tax-CMS schon zu Beginn der Betriebsprüfung eine Auswahl von bestimmten, individuell auf den Steuerpflichtigen bezogenen Risikofeldern erfolgen. Ziel muss es sein, Betriebsprüfungen innerhalb von fünf Jahren nach Abgabe der Steuererklärung abzuschließen.

Häufig verursachen parallel an verschiedenen Standorten durchgeführte Prüfungen Verzögerungen, da es trotz bestehender Regelungen an Koordination zwischen den beteiligten Finanzämtern mangelt. Um hier Beschleunigungseffekte zu erzielen, sollte auch hier eine „One-stop-Shop“ Lösung geschaffen werden, bei der die Zuständigkeit für alle Steuerarten eines Konzerns dem Finanzamt am Sitz der obersten Muttergesellschaft übertragen oder zumindest dessen übergeordnete Leitung sichergestellt werden.

Die 2022 mit Art. 97 § 38 EGAO eingeführte Möglichkeit, alternative Prüfungsmethoden zu nutzen, sollte von den Finanzbehörden konsequent angewandt werden. Ergänzend sind verfahrenspraktische Maßnahmen zu fördern, etwa einheitliche Leitlinien für konzernweite Prüfungen, verbindliche Koordinationsmechanismen zwischen Finanzämtern sowie ein Ausbau elektronischer Prüfungs- und Kommunikationsverfahren, um Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit zu erhöhen

6. Harmonisierung, Zusammenlegung und Reduzierung parallellaufender Meldepflichten und Grenzwerten

Deutsche Unternehmen sind mit einer Vielzahl von finanziellen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten konfrontiert, die häufig unterschiedliche Formate, Fristen und Prüfkriterien aufweisen. Diese unkoordinierte Vielfalt führt zu hohem bürokratischem Aufwand, erhöhtem Fehlerrisiko und bindet erhebliche Ressourcen in den Unternehmen.

Ziel muss daher eine umfassende Harmonisierung und Zusammenführung dieser Berichtspflichten sein. Wo immer möglich, sind parallele Meldewege zu konsolidieren, Datensätze mehrfach nutzbar zu machen („report once – use many“) und Grenzwerte so anzupassen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von unnötigen Pflichten entlastet werden. Einheitliche, digital standardisierte Formate sollen es ermöglichen, dass eine Meldung von verschiedenen Behörden genutzt werden können.

7. Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten auf ein Mindestmaß zurückfahren

Die Vielzahl an Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Meldepflichten belastet Unternehmen zunehmend. Besonders in Betriebsprüfungen stehen umfangreiche Nachweisanforderungen oft in keinem angemessenen Verhältnis zum steuerlichen Erkenntnisgewinn, während schon formale Fehler erhebliche Sanktionen nach sich ziehen können.

Ein Beispiel ist die Mitteilungspflicht für internationale Steuergestaltungen (DAC6), die hohen Dokumentationsaufwand verursacht, ohne erkennbaren Nutzen für die Steuererhebung. Zur

Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung sollte daher die Whitelist für bekannte, nicht meldepflichtige Strukturen deutlich ausgeweitet werden.

Erforderlich ist eine umfassende Evaluierung aller Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten mit dem Ziel, diese auf das notwendige Minimum zu reduzieren und überflüssige Vorgaben zu streichen. So würden Unternehmen entlastet und Kapazitäten in der Finanzverwaltung für tatsächlich risikorelevante Sachverhalte frei. Auf neue Mitteilungspflichten sollte grundsätzlich verzichtet werden.

8. Abwehrmaßnahmen zurückführen

Unter dem Banner der „Steuerfairness“ haben zahlreiche Anti-Missbrauchsregelungen das Steuerrecht deutlich verkompliziert und zu erheblichen Verwaltungs- und Compliance-Kosten geführt. Viele Vorschriften sind schwer handhabbar, führen zu Rechtsunsicherheit und sind nicht aufeinander abgestimmt, was die Komplexität für Steuerpflichtige erhöht

Problematisch ist zudem, dass die Regelungsdichte zunehmend einem Generalverdacht gegen Steuerpflichtige entspricht, sichtbar in flächendeckenden Meldepflichten und Kontrollmechanismen ohne konkreten Anlass. Abwehrmaßnahmen sollten daher stärker an nachweisbaren Missbrauchsformen ausgerichtet und unverhältnismäßige Pflichten gestrichen werden. Unvermeidbare Melde- und Mitwirkungspflichten sind digital, standardisiert und fristgerecht zu gestalten. Für kleine und mittlere Unternehmen sollten vereinfachte Regeln oder Bagatellgrenzen gelten, um übermäßige Belastungen zu vermeiden. Ziel muss sein, Missbrauch wirksam zu bekämpfen, ohne Steuerzahler pauschal zu verdächtigen oder das System unnötig zu belasten.

9. Verbesserung der Klarheit und Verständlichkeit in der Steuergesetzgebung

Die zunehmende Komplexität der Steuergesetzgebung und die Vielzahl umfangreicher BMF-Schreiben gefährden zunehmend die praktische Umsetzbarkeit des Steuerrechts für Unternehmen, Steuerberatende und Verwaltung und führen zu wachsender Rechtsunsicherheit. Ziel muss es daher sein, rechtliche Klarheit zu schaffen. Verwaltungsanweisungen sollten nur noch dort ergehen, wo sie zwingend erforderlich sind; im Idealfall werden Unklarheiten direkt im Gesetz durch präzisere Formulierungen gelöst.

Es ist zwingend darauf zu achten, dass durch Verwaltungsauffassungen keine Verschärfungen und weitere Voraussetzungen über den Gesetzeswortlaut hinaus eingeführt werden. Auch dürfen die Äußerungen der Finanzverwaltung keine Auffassungen beinhalten, die von Gerichten, insb. dem Bundesfinanzhof, bereits mehrfach abgelehnt wurden. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten Auslegungshinweise zudem zeitgleich mit den verkündeten Gesetzen veröffentlicht werden.

Zudem gilt es, zentrale Steuergesetze wie KStG und GewStG besser aufeinander abzustimmen, Begriffe zu vereinheitlichen und Querverweise zu präzisieren, um widersprüchliche Bemessungsgrundlagen zu vermeiden. Eine frühzeitige Einbindung von Wirtschaft, Steuerberatung und Verwaltung in den Gesetzgebungsprozess kann dazu beitragen, die Praxistauglichkeit sicherzustellen und die Zahl nachträglicher Klarstellungen deutlich zu verringern.

10. Deutsches Goldplating von EU-Vorgaben beenden – Sunset Klauseln auf europäischer Ebene Einführen

Bestehende EU-Richtlinien schwächen durch ihre Komplexität die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsstaaten. Durch die Neigung zum Goldplating ist der deutsche Wirtschaftsstandort besonders stark betroffen. Notwendig ist daher eine Garantie der „eins zu eins“ Umsetzung. Zudem sollte sich die Bundesregierung für einen Verzicht neuer steuerpolitischer Projekte auf europäischer Ebene einsetzen

und sicherstellen, dass laufende Vorhaben keine zusätzliche Bürokratie oder Regelungskonflikte schaffen, sondern zu spürbaren Vereinfachungen führen.

Gleichzeitig bedarf es der Einführung sogenannter Sunset-Klauseln, um eine Verstetigung von Wettbewerbsnachteilen zu verhindern. Durch die Einführung müsste die Wirksamkeit von Richtlinien nach einer gewissen Periode durch die Mitgliedsstaaten bestätigt werden. Damit würde die Europäische Union eine neue Flexibilität gewinnen, um auf veränderte Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können.